

Naturnahe Waldentwicklung auf DBU-Naturerbeflächen

Grundsätze zur Entwicklungssteuerung¹

(Stand: 01.12.2014)



Erstellt von der DBU Naturerbe GmbH
gemeinsam mit
der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben-
Sparte Bundesforst



¹Die Leitlinie „Grundsätze zur Entwicklung von Fichtenbeständen auf den Flächen der DBU Naturerbe GmbH (Stand 03.07.2013)“ ist inhaltlich in diesem Grundsatzpapier berücksichtigt. Sie verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele auf DBU-Naturerbeflächen für den Wald	3
2. Waldkategorien	4
3. Grundsätze der Entwicklungssteuerung	4
3.1 Verjüngungsmaßnahmen	4
3.2 Entwicklungssteuerung von Jungwuchs- und Jungbeständen	5
3.3 Entwicklungssteuerung von Stangenhölzern und Baumbeständen	5
3.3.1 Standortheimische Laubbaumarten	5
3.3.2 Zielsetzung im Einzelbestand	5
3.3.3 DBU-Zielbäume.....	6
3.3.4 Fremdländische Baumarten	6
3.3.5 Behandlung der Spätblühenden Traubenkirsche	6
3.3.6 Förderung der Verjüngung.....	7
3.3.7 Waldrandgestaltung.....	7
3.3.8 Totholzanreicherung	7
3.4 Hinweise zur Holzwerbung	7
3.4.1 Markierungen	7
3.4.2 Bestandeserschließung	8
3.5 Vermeidung von forstlichen Schäden auf Flächen Dritter	8

1. Ziele auf DBU-Naturerbeflächen für den Wald

Bestandteil des Rahmenvertrages zur Übertragung der Naturerbeflächen von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) auf die DBU Naturerbe GmbH sind die flächenspezifischen Leitbilder sowie übergeordnete Ziele zur Waldentwicklung. Daraus ergeben sich folgende Punkte:

- Übergeordnetes Ziel ist es, Waldbestände möglichst schnell einer natürlichen Entwicklung zuzuführen.
- Schalenwildbestände sind entsprechend der DBU-Grundsätze zum Wildmanagement an den Lebensraum anzupassen.
- Naturnahe Wälder und ältere Kiefernbestände (DBU-Waldkategorie N ,vgl. Anlage 1) werden sofort aus der Nutzung genommen.
- In naturferneren Waldbereichen (DBU-Waldkategorien ÜK, ÜL, vgl. Anlage 1) werden durch geeignete Maßnahmen der Entwicklungssteuerung die Strukturvielfalt verbessert, eine möglichst standortheimische Baumartenzusammensetzung unter Ausnutzung der Naturverjüngung angestrebt und die Artenvielfalt erhöht.
- Sind die Einordnungskriterien der Waldkategorie N erreicht, werden die Wälder der natürlichen Entwicklung überlassen.
- Nicht standortheimische Baumarten werden sukzessive entnommen, ihre weitere Verjüngung und Verbreitung möglichst verhindert (Ausnahmen Abschnitt 3.3). Kiefer und Europäische Lärche sind in Abhängigkeit der Bestandessituation gesondert zu behandeln.
- Waldinnen- und außenränder werden als strukturell wertvolle Lebensräume bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung besonders berücksichtigt.
- Liegendes und stehendes Totholz verbleibt im Bestand, dieses gilt auch für kalamitätsbedingten Holzanfall (Windwurf, Schneebruch, Insekten etc.). Hierbei ist Abschnitt 3.5 zu beachten.
- Horst-, Höhlen- und weitere Biotopbäume werden erhalten und gefördert.
- Seltene Baum- und Straucharten werden im Rahmen der Entwicklungssteuerung gefördert.
- Pflanzungen werden in der Regel nicht mehr durchgeführt.
- Bestehende Nieder- und Mittelwälder (DBU-Waldkategorie S) sind zu erhalten und bei Bedarf zu entwickeln.
- Bestehende gesetzliche Vorgaben – insbesondere die Wald- und Naturschutzgesetze sowie Bestimmungen zur Verkehrssicherung und Arbeitssicherheit – sind grundsätzlich einzuhalten.

2. Waldkategorien

Wälder, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden, müssen klar von Wäldern unterschieden werden können, in denen noch zielgerichtet Entwicklungsmaßnahmen erforderlich sind. Hierzu erfolgt eine Einteilung der Waldbestände in vier Kategorien (Anlage 1). In der DBU-Waldkategorie N sind grundsätzlich keine Maßnahmen vorgesehen. Entwicklungssteuerungen werden in den Kategorien ÜK und ÜL durchgeführt. Für die Kategorie S gelten gesonderte Grundsätze, die im Rahmen der liegenschaftsspezifischen Naturerbe-Entwicklungspläne konkretisiert werden.

3. Grundsätze der Entwicklungssteuerung

Jede Maßnahme zur Entwicklungssteuerung muss darauf ausgerichtet sein, das übergeordnete Ziel der möglichst schnellen, natürlichen Entwicklung von Waldbeständen zu gewährleisten (DBU-Waldkategorie N). Dies bedeutet, Entwicklungsmaßnahmen müssen

- auf die Förderung standortheimischer Baumarten abzielen,
- natürliche Prozesse (Verjüngungsansätze, Nebeneinander verschiedener Entwicklungsstadien usw.) unterstützen und
- an die jeweilige Situation effektiv ausgerichtet und so effizient durchgeführt werden, dass das angestrebte Ziel mit möglichst geringen Kosten erreicht wird.

Abweichungen von diesen allgemeinen Grundsätzen regeln die flächenspezifischen Leitbilder und die Naturerbe-Entwicklungspläne.

3.1 Verjüngungsmaßnahmen

Die Verjüngung der Waldbestände erfolgt auf dem Wege der natürlichen Sukzession ohne Zaun und Einzelschutz.

Eigenfinanzierte Saaten und Pflanzungen werden grundsätzlich nicht mehr durchgeführt. Ausnahmen können sich aus waldgesetzlichen Vorgaben ergeben, z.B. bei größeren Kahlfleichen nach Kalamität. Möglichkeiten der Fremdfinanzierung für ökologisch sinnvolle Verjüngungsmaßnahmen sind zu nutzen (z.B. Kompensationsmaßnahmen). Bei Pflanzmaßnahmen sind, soweit vorhanden und wirtschaftlich sinnvoll, Wildlinge zu verwenden.

3.2 Entwicklungssteuerung von Jungwuchs- und Jungbeständen

Steuerungseingriffe in Jungwuchs- und Jungbeständen werden möglichst nicht durchgeführt. Sollten allerdings Mischungsanteile standortheimischer Laubbaumarten oder erwünschte Waldstrukturen (insbesondere an Waldrändern) gefährdet sein, sind diese mit dem geringstmöglichen Aufwand effektiv, d.h. punktuell oder kleinflächig, zu fördern.

3.3 Entwicklungssteuerung von Stangenhölzern und Baumbeständen

Der überwiegende Teil der DBU-Wälder befindet sich bereits in diesen Entwicklungsphasen, daher sind diese Bestände der Schwerpunkt für die Entwicklungssteuerung. Je zielgerichteter und konsequenter standortsheimische Baumarten und erwünschte Waldstrukturen gefördert werden, umso schneller ist eine Entlassung der Bestände in die natürliche Entwicklung (DBU-Waldkategorie N) möglich.

Für Entwicklungssteuerungen gilt der Grundsatz „mäßig aber regelmäßig“; dies bedeutet kurze Intervalle mit geringen, aber wirtschaftlich vertretbaren Eingriffsmengen. Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei der Baumart Fichte, um die Bestandesstabilität zu erhalten. Eine Bestandeshomogenisierung, z.B. durch niederdurchforstungs- und schirmschlagartige Steuerungsmaßnahmen, ist grundsätzlich zu vermeiden.

Zur Entwicklungssteuerung von Stangenhölzern und Baumbeständen gelten folgende Vorgaben:

3.3.1 Standortheimische Laubbaumarten

Standortheimische Laubbaumarten werden grundsätzlich nicht entnommen und verwertet. Ausnahmen sind mit der DBU abzustimmen!

3.3.2 Zielsetzung im Einzelbestand

In Nadelbaumbeständen und –teilflächen sowie in nicht standortheimischen Laubbaumbeständen sind **gleichrangig DBU Zielbäume, Waldränder, standortheimische Verjüngungen** und **sonstige natürliche Waldstrukturen** zu schützen bzw. konsequent zu fördern. In Abhängigkeit von Bestandessituation und Entnahmemenge können diese Maßnahmen gleichzeitig umgesetzt werden. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Eine Homogenisierung der Bestände ist in jedem Fall zu vermeiden.

3.3.3 DBU-Zielbäume

Für die Auswahl von DBU-Zielbäumen gelten folgende Definitionen und Auswahlprioritäten:

1. Standortheimische Laubbaumarten
2. Seltene Baumarten, z.B. Sorbus- und Ulmenarten, Obstgehölze und Eiben
3. Biotopbäume aller Baumarten, z.B. Bäume mit Höhlen, Horsten, Rindentaschen, Totholzanteilen (Horstschutzzonen und Verkehrssicherung beachten!)
4. Charakterbäume mit z.B. Zwieselbildung oder Grobastigkeit; ausnahmsweise auch nicht standortheimische Baumarten
5. Einzelne, besonders vitale Bäume; ausnahmsweise auch nicht standortheimische Baumarten (bei Fichte auch natürliche Rottenstrukturen).

3.3.4 Fremdländische Baumarten²

Beimischungen fremdländischer Baumarten bis 0,5 ha sind bis auf vorhandene DBU-Zielbäume (siehe Punkt 3.3.3) zu entnehmen. Für Reinbestände fremdländischer Baumarten wird ein gesondertes Konzept zur Entwicklungssteuerung im Rahmen der Erstellung der flächenspezifischen Naturerbe-Entwicklungspläne erarbeitet.

3.3.5 Behandlung der Spätblühenden Traubenkirsche

Wegen ihrer ausgeprägten Verjüngungsdynamik lässt sich die Ausbreitung der Spätblühenden Traubenkirsche nach bisherigen Erfahrungen langfristig nicht mit vertretbarem Aufwand verhindern. Deshalb gilt grundsätzlich das Motto „Mit ihr leben“. Daraus folgt, dass Entwicklungsmaßnahmen zum Zurückdrängen der Spätblühenden Traubenkirsche und anderer invasiver Neophyten nur zulässig sind, wenn eine Finanzierung durch Drittmittel (bspw. A&E, Selbstwerber) gegeben ist, irreparable Schäden an durchgeführten Investitionen (Unter-/Voranbau) wirtschaftlich sinnvoll abgewendet werden können oder solche Maßnahmen ausdrücklich im Naturerbe-Entwicklungsplan vorgesehen sind. Vorrangig ist die Konkurrenzkraft schattentoleranter und standortheimischer Baumarten z.B. durch Förderung und Wildverbissminimierung zu erhöhen.

² Fremdländische Baumarten: z.B. Roteiche, Hybridpappel, Robinie, Douglasie, Schwarzkiefer, Küstentanne

3.3.6 Förderung der Verjüngung

Zur Förderung von Verjüngung und zur Strukturentwicklung sind insbesondere in strukturarmen und oft jüngeren Beständen Löcher ab einer Baumlänge bis zu einer Größe von max. 0,5 ha zu schaffen bzw. zu dulden.

3.3.7 Waldrandgestaltung

Waldränder haben eine große Bedeutung zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität. Deswegen sind buchtig ausgeformte und ausreichend tiefe (ca. 1- bis 1,5-fache Endbaumhöhe) Waldinnen- und -außenränder zu erhalten bzw. zu entwickeln. Bereits vorhandene Waldrandstrukturen, wie z. B. offene Bereiche, Rohböden, Heideansätze, Sträucher und Laubbäume, werden konsequent freigestellt. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen und eine nach Länge und Tiefe großzügig angelegte Waldrandgestaltung sind nach Möglichkeit wirtschaftlich miteinander zu kombinieren.

Dauerhaft zu erhaltende Waldränder werden im Naturerbe-Entwicklungsplan festgelegt und beplant.

3.3.8 Totholzanreicherung

Zur Totholzanreicherung verbleiben bei Entwicklungssteuerungs-, Bestandeserschließungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Kronenmaterial und ökonomisch weniger wertvolle Stammteile im Bestand. Gleiches gilt für kalamitätsbedingten Holzanfall (Windwurf, Schneebruch, Insekten etc.). Eventuell anfallendes Laubholz ist grundsätzlich im Bestand zu belassen.

Auch bei der Totholzanreicherung ist Abschnitt 3.5 zu beachten.

3.4 Hinweise zur Holzwerbung

3.4.1 Markierungen

Bäume werden grundsätzlich nicht dauerhaft markiert (Ausnahme z.B. bei wertvollen Biotopbäumen, Rückegassen in älteren Baumbeständen, Monitoringflächen).

3.4.2 Bestandeserschließung

Die Bestandeserschließung erfolgt nur zur Holzwerbung mit Rückegassen (ggf. nur auf Teilflächen). Der Rückegassenverlauf wird den örtlichen Gelände- und Bestandesverhältnissen angepasst und ist daher zwar systematisch aber nicht zwingend geradlinig. Der Rückegassenabstand beträgt mindestens 20 Meter. In älteren Beständen werden Rückegassen, soweit zielkonform, technologisch möglich und wirtschaftlich zweckmäßig, in weiterem Abstand angelegt oder z.B. durch Auflassen nicht mehr benötigter Gassen erweitert.

3.5 Vermeidung von forstlichen Schäden auf Flächen Dritter

Das Waldwachstum beeinflussende Insekten, wie z.B. Borkenkäfern, erfüllen wichtige Aufgaben im Rahmen der sukzessionalen Waldentwicklung. Ihre Populationsdynamik wird auf Naturerbeflächen permanent überwacht, zunächst jedoch nicht kontrolliert gesteuert. Windwurf, Schneebruch sowie Insektenbefall werden grundsätzlich toleriert. Bei einer zusammenhängenden Kalamitätsfläche ab 0,5 ha ist die DBU Naturerbe GmbH schriftlich zu informieren. Auf Grundlage des eingeschätzten Gefahrenpotentials ist eine gemeinsame Strategie, eventuell auch zusammen mit den hoheitlich zuständigen Landesbehörden, zu entwickeln. Unabhängig von der Meldung sind bei erkannter akuter Gefahr die notwendigen Gegenmaßnahmen vom zuständigen Bundesforstbetrieb unverzüglich einzuleiten. Vor Allem sind negative Auswirkungen auf Flächen Dritter auf jeden Fall zu vermeiden.

Ein Biozideinsatz erfolgt grundsätzlich nicht.

Die einschlägigen Regelungen der Wald- und Forstgesetze gelten auf Naturerbeflächen der DBU Naturerbe GmbH uneingeschränkt. Ergänzend hierzu können länderspezifische Handlungsrichtlinien zur Anwendung kommen